STELLUNGNAHME zum geplanten Informationsfreiheitsgesetz samt Begleitgesetzen ${\it GZ\,2021-0.130.157}$

[Österreichischer Fischereiverband, ÖFV, April 2021]



Dresdner Straße 73 1200 Wien, Österreich

+43(0)1 4000 96838 office@fischerei-verband.at www.fischerei-verband.at ZVR-Zahl: 821-193-701

 $\underline{Abs.};$ Österreichischer Fischereiverband, Dresdner Straße 73, 1200 Wien $\underline{Anschrift};$

Bundeskanzleramt, BKA – V (*Verfassungsdienst*) Ballhausplatz 2 1010 Wien

<u>verfassungsdienst@bka.gv.at</u> <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u>

<u>Betreff</u> Informationsfreiheitsgesetz samt Begleitgesetzen

Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes

Bezug (GZ) 2021-0.130.157

<u>Datum</u> Freitag, 16. April 2021

Wien, den 16. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne folgen wir der Einladung, zum geplanten *Informationsfreiheitsgesetz samt Begleitgesetzen* eine Stellungnahme binnen offener Frist abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen, i.A., Ihr Manuel Hinterhofer

Mag. Ludwig Vogl Präsident

DI Manuel Hinterhofer

Geschäftsführer

+43(0)699 29461006 hinterhofer@fischerei-verband.at STELLUNGNAHME zum geplanten Informationsfreiheitsgesetz samt Begleitgesetzen *GZ 2021-0.130.157*

[Österreichischer Fischereiverband, ÖFV, April 2021]

Vorwort

Der Österreichische Fischereiverband repräsentiert die Fischerei in Österreich, insbesondere die Teilorganisationen, nämlich die Fischereiverbände in den einzelnen Bundesländern. Einige dieser Landesfischereiverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts und haben hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen. Die hoheitlichen Aufgaben bewegen sich im Rahmen der Selbstverwaltung um die Themen

- Ausstellung von Fischerkarten
- Führung des Fischereibuches (i.e. Fischereikataster)
- Führung der Besatz- und Ausfangstatistik
- Erteilung von Laichfischfang- und Elektrofischereibewilligungen
- etc

Aus Sicht der Fischerei ergeben sich bei den Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form folgende Probleme:

1. Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen

Der Gesetzesentwurf enthält mehrfach unbestimmte Gesetzesbegriffe.

Der Begriff "Informationen von allgemeinem Interesse" wird durch § 2 Abs. 2 nur sehr unzureichend definiert. Bleibt es dabei, wird es Sache der Rechtsprechung sein, einzelfallbezogen näher auszuleuchten, um welche Informationen es sich dabei handeln soll.

Ebenso verhält es sich mit den Begriffen, die im Rahmen des § 6 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Geheimhaltung (Ausnahme vom allgemeinen Zugang zu Information) verwendet werden.

2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand

Es sollte vor der Erlassung des Gesetzes genau geprüft werden, welcher Verwaltungsaufwand mit dessen Vollziehung verbunden ist. Ob und inwieweit diese Prüfung beim gegenständlichen Gesetzesvorhaben durchgeführt wurde und was sie ergeben hat, ist unklar. Klar ist hingegen, dass die Bearbeitung von Informationsbegehren einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Schon die Klärung der Frage, welche Information nun konkret begehrt wird, wird mit einigem Aufwand einhergehen. Weiters muss bei jeder Anfrage genau geprüft werden, inwieweit geschützte öffentliche Interessen (Geheimhaltung) oder individuelle Interessen (Datenschutz) der Auskunftserteilung entgegenstehen. Es handelt sich hierbei um eine sehr heikle Materie, die mit aller Sorgfalt und Vorsicht bearbeitet werden muss, weshalb der Verwaltungsaufwand, der mit der Prüfung dieser Vorfragen verbunden ist, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es muss damit gerechnet werden, dass die Einführung dieses Gesetzes die Kosten der Vollziehung insgesamt sehr erhöhen wird. Es wird diesbezüglich auch zur Erhöhung des Personalstandes kommen müssen, da es ansonsten kaum möglich sein wird, die hoheitlichen Aufgaben zu bewältigen, die eigentlich die Kernaufgaben der Behörden sein sollten.

Im Hinblick auf die Fischereiverbände, die hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen haben, muss bemerkt werden, dass diese sehr schlank organisiert sind und nur mit äußerster Sparsamkeit diese übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Mit den bisher für die Verbände zur Verfügung stehenden Mittel wird dies jedenfalls nicht zu bewältigen sein.

3. Anfälligkeit für Missbrauch:

Der Informationsanspruch für jedermann birgt eine enorme Missbrauchsgefahr. Sollte dieser Anspruch nicht eingeschränkt werden, wäre es beispielsweise ohne weiteres möglich, dass eine bestimmte Behörde mit einer Unzahl von Informationsanfragen konfrontiert wird, die diese de facto lahmlegt. Es müssten Vorkehrungen getroffen werden, damit dies nicht möglich ist. Das gehäufte Interesse an Informationserteilung für an der Sache Unbeteiligte kann nicht dazu führen, dass die Arbeit der Behörden unzumutbar erschwert oder gar unmöglich gemacht wird! Mitgliederstarke Organisationen könnten so jedenfalls gezielt Behörden oder Behördenteile an

Seite 2 von 3

STELLUNGNAHME zum geplanten Informationsfreiheitsgesetz samt Begleitgesetzen *GZ 2021-0.130.157*

[Österreichischer Fischereiverband, ÖFV, April 2021]

ihrer eigentlichen Arbeit hindern. Der ungehinderte und an keine Voraussetzungen gebundene Informationsanspruch wird daher kritisch gesehen!

4. Datenschutz

Bereits jetzt wird angemerkt, dass aus Sicht der Fischereiverbände Daten über die Bewirtschaftung von Gewässern dem Datenschutz unterliegen. Es ist Sache jedes einzelnen Bewirtschafters, wie er sein Gewässer bewirtschaftet. Sämtliche Daten, die auf seine Bewirtschaftungstätigkeit schließen lassen, unterliegen daher aus Sicht der Verbände dem Datenschutz. Bei entsprechenden Anfragen werden also Fragen nach Besatz und Ausfang, Artenzusammensetzung etc. nicht beantwortet werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die in den einzelnen Bundesländern geführten Fischereibücher, die Aufschluss über die Gewässerstrecken, deren Fischereiberechtigte und Bewirtschafter geben, ohnehin frei einsehbar sind. Dies ist in etwa vergleichbar mit den Grund- und Firmenbüchern, die von jedermann eingesehen werden können; zumeist auch die dazugehörige Urkundensammlung.

5. Verweis

Einige Mitgliedsorganisationen des Österreichischen Fischereiverbandes – namentlich der *NÖ Landesfischereiverband* – haben, in Ergänzung zu den obigen Ausführungen, ebenfalls Stellungnahmen abgegeben. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir, hochachtungsvoll,

Mag. Ludwig Vogl Präsident des ÖFV

Ing. Siegfried PILGERSTORFER Vizepräsident

Karl Gravogl Vizepräsident